

Benutzungsordnung Surtalhalle

Schulturnhalle mit Gymnastikraum und Foyer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Surtalhalle, bestehend aus der Schulturnhalle, dem Gymnastikraum und dem Foyer mit Küche, Sportplatzstraße 10 in 83362 Surberg.
- (2) Die Schulturnhalle dient in erster Linie dem Sportunterricht der Schule und dem Sportbetrieb der örtlichen Vereine, inklusive Trainings- und Wettkampfbetrieb. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, karitativer oder sozialer Art genutzt werden. Politische und gewerbliche Nutzungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzungsordnung gilt für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich im Gebäude oder auf dem zur Surtalhalle gehörenden Gelände befinden.

§ 2 Vergabe und Überlassung

- (1) Die Vergabe erfolgt durch die Gemeinde Surberg.
- (2) Die Vergabe erfolgt vorrangig an ortsansässige Vereine, Verbände und gemeinnützige Organisationen. Die Nutzung von auswärtigen Vereinen, Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen, ebenso die Nutzung durch Dritte oder die gewerbliche Nutzung kann im Rahmen der Kapazitäten zugelassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die einmalige oder zeitweilige Nutzung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung anzufragen. Die Anfrage soll schriftlich, mit Angabe der verantwortlichen Person/Organisation, Art und Dauer der geplanten Nutzung, bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- (4) Die Überlassung erfolgt durch privatrechtlichen Nutzungsvertrag. Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrags.

§ 3 Allgemeines

- (1) Für die Schulturnhalle wird ein Hallenbuch geführt. Die Nutzer haben darin die Benutzung einzutragen (Datum und Uhrzeit, Zahl der Teilnehmer, Art und Dauer der Nutzung, Name Übungsleiter bzw. verantwortliche Person). Festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse, insbesondere Beschädigungen, sind einzutragen und zusätzlich der Gemeinde zu melden.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände und die Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Insbesondere das Inventar und die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu nutzen und zuverlässig wieder aufzuräumen. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.
- (3) Beim Verlassen der Räumlichkeiten bzw. dem Gebäude ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- (4) Das Anbringen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Dekorationen dürfen nur angebracht werden, soweit die Decken und Wände nicht beschädigt werden. Die gesetzlichen Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

- (5) Für die Nutzung der Bühnen- und tontechnischen Einrichtungen bedarf es besonderer Genehmigung. Vor der erstmaligen Nutzung ist eine Einweisung durch einen Beauftragten der Gemeinde erforderlich.
- (6) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (7) Die Verwendung von offenem Feuer, von feuergefährlichen Stoffen oder Pyrotechnik ist unzulässig.
- (8) Das Rauchen, das Mitnehmen von Hunden, Fahrrädern oder Cityrollern ist verboten.
- (9) Die Schlüssel für die Surtalhalle werden von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt und sind nach Beendigung der Aufräumarbeiten unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Schulturnhalle steht außerhalb der Schulferien grundsätzlich werktags zwischen 15.00 Uhr und 22.00 Uhr, Samstag und Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Im Einzelfall sind Nutzungszeiten außerhalb des genannten Zeitraums möglich.
- (2) Während der Schulferien wird die Schulturnhalle grundsätzlich wegen Reinigungs- und Reparaturarbeiten nicht belegt. Ausnahmsweise sind Belegungen jedoch in Absprache mit der Gemeinde möglich.

Schul- und Übungsbetrieb

§ 5 Umfang der Nutzung für den Schul- und Übungsbetrieb

- (1) Es wird in Absprache mit der Schulleitung und den Sportvereinen ein Belegungsplan aufgestellt. Dieser ist einzuhalten bzw. gemeinsam zu ändern.
- (2) Die Schulturnhalle darf nur in dem für den Schul- und Übungsbetrieb erforderlichen Umfang benutzt werden.
- (3) Der Schul- und Übungsbetrieb wird insoweit eingeschränkt, dass Sportarten nicht gestattet werden können, die bei ihrer Durchführung zu einer Beschädigung der installierten Technik führen können.
- (4) Ballsportarten sind gestattet, wenn Gebäude, Einrichtungen und Geräte nicht beschädigt werden. Fußball in der Halle ist nur unter Verwendung von speziellen Hallenfußbällen (Softbällen) zulässig.
- (5) Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sportanlage spätestens um 22.00 Uhr geschlossen wird.

§ 6 Übungsleiter

- (1) Beim Übungsbetrieb muss ein volljähriger, verantwortlicher und geeigneter Übungsleiter anwesend sein.
- (2) Die Vereine und Schulklassen dürfen nur mit den verantwortlichen Übungsleitern die Schulturnhalle betreten und benutzen.
- (3) Der Übungsleiter ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs verantwortlich. Jede Übungsstunde ist im Hallenbuch einzutragen.

§ 7 Benutzung und Aufsicht

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten erstreckt sich während des Sport- und Übungsbetriebes nur auf die Mitglieder des Vereins. (Dies gilt nicht für Spieltermine)
- (2) Die in der Schulturnhalle vorhandenen Sportgeräte werden mit der Halle zur Benutzung überlassen. Die Übungsleiter haben sich vor und soweit erforderlich während der Übungsstunden davon zu überzeugen, dass die Geräte in einwandfreiem Zustand sind. Die Sportgeräte sind bestimmungsgemäß zu nutzen und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- (3) Nach dem Gebrauch sind alle Geräte wieder abzubauen und ordnungsgemäß aufzuräumen.
- (4) Die Schulturnhalle darf im Sport- und Übungsbetrieb nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallenturnschuhen oder barfuß betreten werden. Das Betreten der Turnhalle mit Stollenschuhen oder Straßenschuhen ist verboten.

- (5) Zur Schonung der Geräte und des Bodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen. Das Schleifen von Matten oder Geräten auf dem Fußboden ist nicht gestattet.

Veranstaltungen

§ 8 Umfang und Zulässigkeit von Veranstaltungen

- (1) Die Zulassung von Veranstaltungen richtet sich nach § 1 der Benutzungsordnung.
- (2) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, vor Erteilung der Benutzungserlaubnis zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Sofern vom Veranstalter gewünscht, kann die Küche und die Getränkeausgabe benutzt werden. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Küche und die Getränkeausgabe in gereinigtem Zustand zu übergeben. Fehlbestände bei den Gläsern oder dem Geschirr sind vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 9 Benutzung und Aufsicht

- (1) Bei allen Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend ist und für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften während der Veranstaltung verantwortlich ist.
- (2) Die in der Halle vorhandene Bühnentechnik wird auf Antrag zur Benutzung überlassen. Die Bühnen- und Lautsprechertechnik ist bestimmungsgemäß zu nutzen und darf nicht zweckentfremdet werden.

§ 10 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Surtalhalle ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der Anlage 1, festgelegt durch Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023, im Benutzungsvertrag geregelt.

§ 11 Haftung und Haftungsfreistellung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem jeweiligen Nutzer die Schulturnhalle mit Nebenräumen, und je nach Vereinbarung, Turn- und Sportgeräte oder Bühnentechnik. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Geräte jeweils vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Surberg von allen Haftpflichtansprüchen, auch die seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die sämtliche in Zusammenhang mit der Art der Nutzung möglichen Gefahren für Personen und Sachen abdeckt.
- (4) Die Gemeinde Surberg haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, vereinseigene Geräte und auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder.

§ 12 Hausrecht

- (1) Die Schulleitung oder Beauftragte der Gemeinde Surberg haben das Recht, den Übungsbetrieb oder eine Veranstaltung hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen oder Personenvereinigungen, die gegen die Vorschriften verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, den Aufenthalt in den Räumlichkeiten untersagen.

§ 13 Widerruf

Die Gemeinde Surberg behält sich vor, das Nutzungsverhältnis zu widerrufen, wenn wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird oder dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung.

Surberg, den 18.12.2023



Michael Wimmer
1. Bürgermeister



Anlage 1 zu § 10 Nutzungsentgelt:

Für die Nutzung der Surtalhalle wird ab 01.01.2024 folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Sportveranstaltungen außerhalb des regulären Übungs- und Spielbetriebes, wie überregionale Wettkämpfe, Turniere von ortsansässigen Vereinen mit Verkauf von Speisen und Getränken (Einzelveranstaltung)	50,00 Euro
Kulturelle, gesellschaftliche, soziale Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen mit Gewinnerzielungsabsicht (Einzelveranstaltung bzw. pro Tag)	100,00 Euro
Kulturelle, gesellschaftliche, soziale Veranstaltungen von <u>auswärtigen</u> Vereinen – ohne Musik und Bewirtung – (Einzelveranstaltung bzw. pro Tag)	300,00 Euro
Sonstige Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen durch Dritte oder mit wirtschaftlichem Interesse <ul style="list-style-type: none">- Bis zu einer Nutzungsdauer von 3 Stunden- Nutzungsdauer ab 3 Stunden- Mehrtägige Veranstaltung – pro Veranstaltungstag	100,00 Euro 300,00 Euro 300,00 Euro
Sonstige, nicht vorstehend aufgeführte Nutzungen – pro Stunde	30,00 Euro
Karitative Veranstaltungen, Veranstaltungen die der Gemeinnützigkeit eines Vereins dienen oder Vereinsveranstaltungen der Jugendarbeit oder Jugendförderung	unentgeltlich

Mit den Pauschalen sind alle Kosten, incl. der Reinigungs- und Nebenkosten abgegolten.

Surberg, den 18.12.2023



Michael Wimmer

1. Bürgermeister

